

Vorwort

Die ursprüngliche Fassung der Bayerischen Gemeindeordnung ist am 18. Januar 1952 in Kraft getreten (GVBl. S. 19). Sie hat seither eine Vielzahl von Änderungen erfahren, wurde am 22. August 1998 (GVBl. S. 796) neu bekannt gemacht und zuletzt durch die Verordnung zur Anpassung des Landesrechts an die geltende Geschäftsverteilung vom 26.3.2019 (GVBl. Seite 98) geändert.

Bereits durch Gesetz zur Änderung des Kommunalrechts vom 26. Juli 2004 und durch Gesetz über Fragen der kommunalen Gliederung des Staatsgebiets, zur Änderung von Vorschriften über kommunale Namen und zur Aufhebung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 24. Dezember 2005 wurde die interkommunale Zusammenarbeit (Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit) gestärkt. Die Gemeinden haben so die Möglichkeit gemeinsame Kommunalunternehmen zu gründen. Die Fragen, in welchem Umfang ein Zweckverband übertragene Aufgaben anderer Gebietskörperschaften wahrnehmen kann, wurden ebenfalls geregelt. Damit wollte der Gesetzgeber insbesondere für die kommunale Verkehrsüberwachung klare Vorgaben festlegen.

In der Gemeindeordnung wurde dem Bürgermeister die Zuständigkeit übertragen, die Arbeiter (jetzt: Arbeitnehmer) der Gemeinde einzustellen, höher zu gruppieren und zu entlassen. Zudem haben die Gemeinden die Möglichkeit erhalten, vom BAT, BMT-G und ergänzenden Tarifverträgen nach oben und nach unten abzuweichen, sofern keine Tarifgebundenheit vorliegt. Entfallen ist die bisherige Pflicht für kreisangehörige Gemeinden, einen Beamten des gehobenen Dienstes beschäftigen zu müssen (jetzt: „sollen“). Im Haushaltsrecht wurden zum einen erleichterte Kreditaufnahmemöglichkeiten in der haushaltslosen Zeit geschaffen, zum anderen wurden die Gemeinden verpflichtet, bei der Haushaltswirtschaft finanzielle Risiken zu minimieren, sowie risikoreiche Rechtsgeschäfte (Cross-Border-Leasing unter anderem) für unzulässig erklärt.

Das Gesetz vom 24. Dezember 2005 regelt unter anderem Erleichterungen bei der Änderung von kommunalen Namen.

Durch das Gesetz zur Änderung des kommunalen Haushaltsrechts vom 8. Dezember 2006 wurde in Art. 61 Abs. 4 GO das Wahlrecht der Ge-

Vorwort

meinde verankert, die Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten kommunalen Buchführung oder nach den Grundsätzen der Kameralistik zu führen.

Durch das Gesetz zur Anpassung von Gesetzen an das Gesetz zum Neuen Dienstrecht vom 20. Dezember 2011 wurden im Wesentlichen Art. 42 und Art. 43 GO geändert. Bei den Anstellungsvoraussetzungen von Fachkräften wurde das Erfordernis der Befähigung für den höheren Verwaltungsdienst durch die Formulierung ersetzt: „der in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen, fachlicher Schwerpunkt nichttechnischer Verwaltungsdienst, für ein Amt ab der Besoldungsgruppe A 14 qualifiziert ist.“ Entsprechend wurde in Art. 42 Abs. 2 Nr. 2 GO für den gehobenen Verwaltungsdienst formuliert: „der in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen, fachlicher Schwerpunkt nichttechnischer Verwaltungsdienst, für ein Amt ab der Besoldungsgruppe A 10 qualifiziert ist.“ In Art. 43 GO wurde die Zuständigkeit des Gemeinderats für die Einstellung von Beamten und Arbeitnehmern der Gemeinde ab Besoldungsgruppe A 9 bzw. ab Entgeltgruppe 9 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst festgelegt. In Art. 88 Abs. 3 GO wurden die Worte „Angestellte und Arbeiter“ durch das Wort „Arbeitnehmer“ ersetzt.

Durch das Gesetz zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und anderer Vorschriften vom 16. Februar 2012 wurde in Art. 20 GO das Wort „Gemeindebürger“ durch das Wort „Personen“ ersetzt. Bei Art. 31 Abs. 3 Satz 1 GO wurden die Nrn. 5 bis 7 angefügt. Danach können ehrenamtliche Gemeinderatsmitglieder nicht sein: ehrenamtliche Gemeinderatsmitglieder einer anderen Gemeinde, der erste Bürgermeister der eigenen oder einer anderen Gemeinde sowie der Landrat in einer kreisfreien Gemeinde. In Art. 34 Abs. 5 GO wurde geregelt, dass erste Bürgermeister nicht sein können: die in Art. 31 Abs. 3 Nrn. 1 bis 5 GO genannten Personen (Ausschlussregelung für ehrenamtliche Gemeinderatsmitglieder) sowie der erste Bürgermeister einer anderen Gemeinde. Art. 77 GO wurde neu mit dem Wortlaut gefasst: „Über das Vermögen der Gemeinde findet ein Insolvenzverfahren nicht statt.“ Durch das Gesetz über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen (KWBG) vom 24. Juli 2012 wurde Art. 20a Abs. 4 Satz 1 GO geändert, sodass die Vergütungen für Tätigkeiten, die ehrenamtlich tätige Gemeindebürger kraft Amtes oder auf Vorschlag oder Veranlassung der

Gemeinde in einem Aufsichtsratsvorstand oder sonstigen Organ oder Gremium eines privat-rechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Unternehmens wahrnehmen, abzuführen sind, soweit sie einen Betrag von (bisher 4908 Euro) 6400 Euro/Kalenderjahr übersteigen.

Durch das Bayerische E-Government-Gesetz vom 22. Dezember 2015 wurde die E-Mail als Schriftformersatz zugelassen und somit das Erfordernis der qualifizierten elektronischen Signatur in Art. 38 Abs. 2 Satz 1 GO wieder gestrichen.

Durch das Gesetz zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und anderer Gesetze vom 22. März 2018 wurde eine Vielzahl von Änderungen im Kommunalwahlrecht vorgenommen wie z. B. die Änderung des Sitzuteilungsverfahrens bei Kommunalwahlen durch die Zulassung des Verfahrens nach Sainte-Laguë/Schepers, die Abschaffung der Listenverbindung, die Festschreibung der Rechtsprechung zum unzulässigen Doppelaufreten von Parteien oder Wählergruppen, die Erweiterung der Heilungsmöglichkeiten bei Mängeln im Wahlvorschlag, Neuregelungen zur Annahme der Wahl sowie die Reduzierung von Wahlwiederholungen.

Im Rahmen der Änderung der Gemeindeordnung durch das Gesetz vom 22. März 2018 wurde in Art. 13 Absatz 1 Satz 3 GO die Klarstellung aufgenommen, dass ein Absinken der Bevölkerung infolge von Gebietsänderungen (beispielsweise durch Ausgliederung) in Bezug auf die Zahl der Mandate im Gemeinderat bereits bei der nächsten Wahl zu berücksichtigen ist. In Art. 13 Abs. 3 GO wurde rechtlich abgesichert, dass Gemeindeangehörigen, die in dieser Gemeinde nicht wahlberechtigt sind (z. B. Minderjährige, Nicht-EU-Ausländer) ein Rede- und Antragsrecht in Bürgerversammlungen zusteht. Das Stimmrecht bleibt aber den in der Gemeinde wahlberechtigten Gemeindebürgern vorbehalten. In Art. 33 Abs. 2 Satz 2 GO wurde neu geregelt, dass im Falle einer Vertretung des Ausschussvorsitzenden durch ein Mitglied des Ausschusses dessen Vertreter für die Dauer der Übertragung den Sitz im Ausschuss einnimmt.

Klargestellt wurde der Umfang der Vertretungsmacht des ersten Bürgermeisters. Entgegen der Entscheidung des Bundesgerichtshofs (Urteil vom 18.11.2016 V ZR 266/14, bestätigt durch BGH Urteil vom 1.6.2017 VII ZR 49/16) bleibt es durch die Regelung des Art. 38 Abs. 1 GO in Bayern bei der bisherigen Rechtslage. Dem ersten Bürgermeister steht

Vorwort

bei der Vertretung der Gemeinde nach außen keine umfassende Vertretungsmacht zu, sondern diese ist auf seine Befugnisse insbesondere nach Art. 36, 37 GO i. V. m. den Regelungen der Geschäftsordnung beschränkt. Somit hat die Abgabe einer Willenserklärung bzw. der Abschluss eines Rechtsgeschäfts durch den ersten Bürgermeister ohne den erforderlichen Gemeinderatsbeschluss eine schwebende Unwirksamkeit der Willenserklärung bzw. des Rechtsgeschäfts bis zur Zustimmung des Gemeinderats zur Folge.

Neugefasst wurde auch Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO. Damit wird klargestellt, dass die Haushaltssatzung nebst Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung und damit für die gesamte Zeit ihrer Wirksamkeit entweder in Papierform oder elektronisch zugänglich zu machen ist. Damit soll eine stärkere Transparenz der Haushaltswirtschaft erreicht werden.

Der Verfasser hofft, dass die Textsammlung für alle Nutzer, insbesondere die kommunalen Mandatsträger, ein aktueller, zuverlässiger und handlicher Begleiter sein wird.

München im Januar 2020

Dr. Jürgen Busse